

Gemeindeamt Auerbach



Pol. Bezirk Braunau am Inn, Oberösterreich
5224 Auerbach Nr. 2
Telefon: 07747/5215, Fax: 07747/5215-6
E-Mail: gemeinde@auerbach.ooe.gv.at
<http://www.auerbach.ooe.gv.at>

Aktenzeichen: 211/0-1/2017
Sachbearbeiter: Birgit Paulsen
Auerbach, am 15.12.2017

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 1 der OÖ Gemeindeordnung 1990 wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Auerbach vom 15. Dezember 2017, mit der eine

BENÜTZUNGSORDNUNG für die **TURNHALLE** der Volksschule Auerbach

erlassen wird.

I.

1. Die Gemeinde Auerbach überlässt dem Schlüsselübernehmer (in Folge Verein genannt) die Turnhalle samt den erforderlichen Nebenräumen für außerschulische Zwecke. Der Kostenersatz für die Erhaltung, Reinigung, Licht und Heizung beträgt je Benützungseinheit € 5,--.
2. Der Kostenersatz wird halbjährlich von der Gemeinde erhoben und am 15.07. und 30.12. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
3. Vom Kostenersatz ausgenommen sind jene Benutzungen bzw. Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 15 Jahren durchgeführt werden.

II.

Die angeführte Überlassung tritt nur dann ein, wenn folgende Punkte uneingeschränkt eingehalten werden:

1. Jeder Verein hat zumindest einen verantwortlichen Leiter und einen Stellvertreter zu melden. Diese Verantwortlichen müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie von den Benützungsbedingungen Kenntnis genommen haben.
2. Die Benützung darf nur an den vom Gemeindeamt bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
3. Während der Benützungszeit hat zumindest ein Verantwortlicher je Verein/Gruppe anwesend zu sein.

4. Nach jeder Beendigung der Turnhallenbenützung hat der Verantwortliche die Anwesenheit und besondere Vorkommnisse im Turnraum-Benützungsverzeichnis gewissenhaft einzutragen.
5. In den Weihnachts-, Semester- und Osterferien ist eine Benützung nicht möglich.
6. Das Betreten der Turnhalle mit Straßenschuhen ist verboten. Darunter fallen auch leicht verschmutzte Turnschuhe, sowie Turnschuhe, welche im Freien getragen wurden und Turnschuhe, welche abfärben und keine abriebfeste Sohle aufweisen.
7. Die erforderlichen Turngeräte können nach Bedarf mitbenützt werden. Der Verantwortliche hat jedoch auf deren fachgerechten Einsatz und eine schonende Behandlung zu achten. Verschlossene Geräte (insbesondere Bälle) sind vorher bei der Leitung der Volksschule anzufordern, damit diese bereitgestellt werden können. Vereinseigene Geräte (insbesondere Bälle) dürfen nur dann verwendet werden, wenn diese hallengeeignet sind.
8. Für Beschädigungen an Geräten, an der Einrichtung und am Gebäude haftet der Verein. Diese sind sofort, jedoch spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag dem Gemeindeamt zu melden und im Turnraum-Benützungsverzeichnis zu vermerken.
9. Nach Beendigung der Benützung hat der Verein Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden. Insbesondere sind alle Turngeräte im Geräteraum ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzdrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Türen (Turnhalle, Umkleideräume, WC, Zwischentüren und Haustür) zu verschließen und geöffnete Fenster zu schließen. In den Wintermonaten sind außerdem eventuell eingeschaltete Heizungsöfen zurückzuschalten.
10. Für jeden Verein zeichnet der Schlüsselübernehmer als Verantwortlicher sich zuständig für die Einhaltung der Benützungsordnung.

III.

Sollte auch nur ein unter II. angeführter Punkt nicht oder nur teilweise erfüllt sein, so verrechnet die Gemeinde dem Verein zusätzlich € 35,- Benützungsgebühr pro Einheit, in der einer der angeführten Punkte nicht eingehalten wurde. Außerdem werden die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Verein vorgeschrieben. Bei mehrmaligen Nichteinhalten dieser Benützungsordnung durch den Verein behält sich die Gemeinde das Recht vor, dem Verein die Benützung der Turnhalle zu untersagen.

IV.

Die Benützung der Räumlichkeiten und der vorhandenen Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Auf jeden Fall hat der benützende Verein die Gemeinde von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, freizuhalten. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

V.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Turnhallenordnung vom 18.07.1990 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Pommer Friedrich)

Angeschlagen: 15.12.2017

Abgenommen: 02.01.2018